

Gemeinde Kloster Tempzin

Vorlage - Nr.: BV-216/2017
Datum: 17.10.2017
Vorlageart: Beschlussvorlage

Betr.: Entlastung des Bürgermeisters von der Jahresrechnung 2014 der Gemeinde Kloster Tempzin (ehem. Gemeinde Langen Jarchow und Zahrendorf)

Beteiligte Gremien:
Sitzungsdatum Gremium
26.10.2017 Gemeindevertretung Kloster Tempzin

1. Zuständige/federführende Abt.

Amt für Finanzen

2. Mitwirkende Ämter:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Kloster Tempzin beschließt gemäß § 60 (5) Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage der Niederschriften über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Kloster Tempzin

1. Die Feststellung der Jahresrechnung 2014
2. Die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2014

Begründung:

Aufgrund der Kommunalverfassung M-V in der Fassung vom 13. Juli 2011 § 60 i.V. mit der Gemeindehaushaltsverordnung und der Gemeindegeldverordnung ist jährlich bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres nach Durchführung der Rechnungsprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss, die Jahresrechnung zu beschließen.

Die Prüfung der Jahresrechnung 2014 erfolgte durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Kloster Tempzin am 11.10.2017.

Nach Abschluss der Prüfung wurde festgestellt, dass der Gemeindevertretung die Entlastungserteilung vorbehaltlos vorgeschlagen werden kann.

Die Niederschriften über die Prüfung der Haushaltsrechnungen 2014 liegen diesem Beschluss bei.

Finanzielle Auswirkungen

Ja	x
Nein	

ÜPL	x
APL	x

Betrag in €:	
Produktsachkonto:	
Haushaltsjahr:	
Deckungsvorschlag	

Anlagen:

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 der ehem. Gemeinde Langen Jarchow und der ehem. Gemeinde Zahrendorf vom 11.10.2017, Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung Anhang vom Jahresabschluss 2014 und Prüfbericht

